

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 30, Nummer 8, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 5. Juni 2020

Woche 23



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 59,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Was - Wann - Wo Seite 2
- Stellenausschreibung: Sachbearbeiter (m/w/d) für Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie Personalwesen Seite 3
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 17. Februar 2020 Seite 3
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Februar 2020 Seite 4
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 16. März 2020 Seite 4
- Satzung der Stadt Guben über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben Seite 4
- Ausschreibung: Bauleistungen Ausbau der Straße Alt Deulowitz Seite 5
- Bekanntmachungsanordnung - Sanierungssatzung „Stadtzentrum“ Seite 6
- Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ und 1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ Seite 6
- Hinweise zur vorstehenden bekanntgemachten Sanierungssatzung Seite 7
- Bürgerinformation - Planungsrechtliche Einordnung des Grundstücks Seite 9
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 9

Gemeinde Schenkendöbern

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Seite 9
- Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 Seite 9
- Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern für das Haushaltsjahr 2020 Seite 10
- 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege Seite 10
- Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten“ Seite 11
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Biogasanlage Sembten“ und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 11
- Sitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 12

I. Stadt Guben



Was-Wann-Wo

Bürgerservice der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710, Fax: 03561 68714917, **Service-Hotline: 03561 6871-2000**
E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten

Montag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

(in jeder geraden Kalenderwoche)

Wir bitten alle Bürger die gesamten Öffnungszeiten zu nutzen und möglichst alleine zu kommen. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist weiterhin Pflicht, außerdem empfehlen wir eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Des Weiteren gibt es im Bürgerservice die Möglichkeit der Handdesinfektion.

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr - 19:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote

- Internetarbeitsplätze
- Gemütliche Leseecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

Vor dem Besuch bitten wir um eine telefonische Voranmeldung.

April 2020 bis Oktober 2020 (Sommer)

Dienstag - Freitag:	12:00 - 17:00 Uhr
Sonntag:	14:00 - 17:00 Uhr

und an folgenden Feiertagen: Pfingstsonntag (31.05.2020) sowie am 19.09.2020 zur Museumsnacht

Montag und Samstag generell geschlossen

Freizeitbad

Das Freizeitbad ist aus aktuellem Anlass geschlossen.

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e.V. im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. 03561 559-5107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag	12:00 bis 17:00 Uhr
Sonntag	14:00 bis 17:00 Uhr
Samstag und an Feiertagen	nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de, Internet: www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr (April-Dezember), Samstag von 9:00 bis 13:00 Uhr (ganzjährig)

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/Stadtführungen

Wohnpark Obersprucke

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK II, Viktoriya Scheuer, Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 03561 5132480, Sprechstunde: Montag 09:00 - 13:00 Uhr, Donnerstag 12:00 - 16:00 Uhr, Zuständig für das Kulturzentrum Obersprucke, Fr.-Schiller-Str. 24, E-Mail: viktoriya.scheuer@wohnen-in-guben.de

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK IV, Rally Ewersbach, Klaus-Herrmann-Straße 20 (EG Ärztehaus), Tel.: 03561 52184, Sprechstunde: Montag 12:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 09:00 - 13:00 Uhr, E-Mail: rally.ewersbach@wohnen-in-guben.de

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Sprechzeiten: Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099
- Sozialberaterin: 03562-986-15027

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: 03561 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de. Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
- Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, 03561 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42
www.guben.immanuel.de



Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757.
Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.
E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,
Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung

Als Caritas sind wir weiter für Sie da!

Das Coronavirus erfordert es, andere und sich selbst zu schützen. Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, ist es vonnöten, dass Menschen sich nicht mehr persönlich begegnen. Viele Menschen stehen deswegen aktuell vor neuen Herausforderungen. Wir als Caritas lassen Sie damit nicht allein. Die Caritas Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Landkreis Spree-Neiße an den Standorten Forst, Guben und Spremberg stellt zwar bis auf Weiteres den Besucherverkehr ein. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, niemand muss allein bleiben.

Begegnungszentrum Schillertreff

Haus der Familie Guben e.V., Friedrich-Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872, Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden oder ehrenamtliches Engagement, können telefonisch vereinbart werden.

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: 03562 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

Stellenausschreibung

Die Städtische Werke Guben GmbH sucht für den Geschäftsbereich Verwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter (m/w/d) für Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie Personalwesen

Die Stelle ist in **Teilzeit** (mindestens 30 Wochenstunden) und zunächst befristet zu besetzen.

Die Aufgabenschwerpunkte:

- Qualifizierte Betreuung eines festen Mitarbeiterstammes in sämtlichen personal- und abrechnungsrelevanten Fragestellungen inklusive Melde- und Bescheinigungswesen sowie die Korrespondenz mit Ämtern, Sozialversicherungsträgern und Krankenkassen
- Vorbereitung und Durchführung der monatlichen Gehaltsabrechnung nebst erforderlichen Meldungen an Institutionen
- Laufende Pflege der lohnrelevanten Stammdaten
- Bearbeitung der Zeitwirtschaft und des Fehlzeitenmanagements
- Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten
- Zuarbeit bei der Erstellung von Statistiken/Präsentationen
- Unterstützung bei allgemeinen Buchhaltungsaufgaben, Mahnwesen etc.
- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung

Ihr Profil:

- Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Aktuelle und sehr gute Kenntnisse im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung, im Personalwesen sowie im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht
- Sicherer Umgang mit dem MS-Office-Paket
- Kaufmännisches Denken, schnelle Auffassungsgabe, sowie selbstständige und lösungsorientierte Arbeitsweise
- SBS-Lohn plus (Wolters Kluvers)-Kenntnisse erwünscht
- Fortbildungsbereitschaft
- Zuverlässigkeit, Ergebnisorientierung, Teamfähigkeit
- hohes Maß an Diskretion
- Freude an administrativen Aufgaben

Wir bieten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in einem motivierten Team, eine faire Vergütung und attraktiv konzipierte Zusatzleistungen.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 30.06.2020** per E-Mail an: info@stadtwerke-guben.de

Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 17. Februar 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

HA 002/2020

Antrag des Ökumenischen Stadtkonvent Guben auf entgeltfreie Nutzung der Alten Färberei

Der Hauptausschuss beschließt, für die Durchführung der Veranstaltung „Gubener Gespräche – Kirche findet Stadt“ zum Thema „30 Jahre Deutsche Einheit“ wird die Alte Färberei am 13. Mai 2020 in der Zeit von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr entgeltfrei zur Nutzung an den Ökumenischen Stadtkonvent Guben übergeben.

HA 004/2020

Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen in Guben

Der Hauptausschuss beschließt, für die Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen in Guben dem Bieter Nr. 3 gemäß Angebotsaufstellung den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

HA 007/2020

Aufwertung Platz des Gedenkens in Guben Planungsleistungen LP 1-8

Der Hauptausschuss beschließt, für die Aufwertung Platz des Gedenkens in Guben, Planungsleistungen LP 1 - 8 dem Bieter Nr. 2 gemäß Angebotsaufstellung den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

HA 008/2020

Grundhafter Ausbau der Fahrbahn Friedrich-Engels-Straße in Guben, Planungsleistungen LP 1-8

Der Hauptausschuss beschließt, für den Grundhaften Ausbau der Fahrbahn Friedrich-Engels-Straße in Guben, Planungsleistungen LP 1 - 8 dem Bieter Nr. 1 gemäß Angebotsaufstellung den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

HA 009/2020

Fortschreibung Entwässerungskonzept, Altstadt Ost und West in Guben, Vergabe von Planungsleistungen

Der Hauptausschuss beschließt, für die Fortschreibung Entwässerungskonzept, Altstadt Ost und West in Guben Vergabe von Planungsleistungen dem Bieter Nr. 2 gemäß Angebotsaufstellung den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

HA 010/2020

Landschaftspflegerische Maßnahmen - 3 Teilprojekte

Der Hauptausschuss beschließt, für die Landschaftspflegerischen Maßnahmen - 3 Teilprojekte dem Bieter Nr. 3 gemäß Angebotsaufstellung den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

HA 012/2020

Kita „Regenbogen“ in Guben Los 3 - Elektroinstallation

Der Hauptausschuss beschließt, für die Maßnahme Kita „Regenbogen“ in Guben Los 3 – Elektroinstallation dem Bieter Nr. 2 gemäß Angebotsaufstellung den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 7. Sitzung am 26. Februar 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

SVV 018/2020

Erarbeitung einer Konzeption zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe aus je einem*r durch die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zu benennende*n Vertreter*in zu bilden, die mit der Zielstellung bis zum 30.06.2020 der Stadtverordnetenversammlung ein Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen, das als Grundlage für die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger dienen soll. In dem Konzept sind die Kriterien für eine mögliche Ehrung, die Form der Ehrung und der bevorzugte Zeitpunkt einer solchen Anerkennung für langjähriges oder besonderes kommunales Engagement zu benennen, sowie die Verfahrensweise der Einreichung möglicher Vorschläge und die Art und Weise der Entscheidung dazu.

SVV 012/2020

Petition der Gubener Altstadthändler - Vorübergehende Aussetzung der Gebühren für Sondernutzungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Jahr 2020 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß § 8 Absatz 3 der gültigen Sondernutzungssatzung zu verzichten. Dieser Beschluss gilt nur für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen sowie für Verkaufs- und Repräsentationsauslagen

SVV 008/2020

INTERREG VA - Vorhaben: „Zwei Rathäuser - eine Eurostadt. II. Etappe“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des INTERREG VA-Vorhabens – „Zwei Rathäuser - eine Eurostadt. II Etappe“. Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beauftragt.

SVV 010/2020

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss SBJK (Vorsitzender Seniorenbeirat)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herr Eberhard Herrmann wird als Vorsitzender des Seniorenbeirates, gemäß § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Guben vom 13. November 2019, als Sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur berufen.

SVV 007/2020

Vereinbarung zur Durchführung von baulichen Maßnahmen im Tierheim Guben e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Durchführung von baulichen Maßnahmen im Tierheim Guben (Hundehaus) den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Anlage 1 mit dem Verein Tierheim Guben e.V.

Die 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. März 2020

Diese Sitzung wurde unter Hinweis auf die Regelungen in der Kommunalverfassung von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister abgesagt.

Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat in seiner 8. Sitzung am 16. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

HA 013/2020

Kita „Regenbogen“ Los 1 - Fenster

Der Hauptausschuss beschließt, für die Maßnahme Kita „Regenbogen“ in Guben Los 1 – Fenster dem Bieter Nr. 3 gemäß Angebotsaufstellung den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

HA 014/2020

Corona-Schröter-Grundschule, Guben Schallschutzmaßnahmen im Gebäude

Der Hauptausschuss beschließt, für die Maßnahme Corona-Schröter-Grundschule, Guben Schallschutzmaßnahmen im Gebäude Bieter Nr. 4 gemäß Angebotsaufstellung den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

Satzung der Stadt Guben über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Bbg-SchulG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08] S. 78), in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 06.05.2020 folgende Satzung über die Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung über die Festlegung eines Schulbezirkes gilt für die 2 nachstehend genannten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben:

Friedensschule – Grundschule, 03172 Guben, Schulstraße 4
Corona-Schröter-Grundschule, 03172 Guben, Corona-Schröter-Straße 25

§ 2

Schulbezirk der Grundschulen

- 1) Der Schulbezirk jeder der unter § 1 dieser Satzung genannten Grundschulen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben einschließlich der Ortsteile gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Guben in der derzeit geltenden Fassung.

§ 3

Zuordnung, Anmeldung, Aufnahme

- 1) Die Eltern können unter den Grundschulen der Stadt Guben wählen.
- 2) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekanntgemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.
- 3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl der aufzunehmenden Schüler nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

- 4) Die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung trifft in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt der Schulträger.
- 5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmekapazität

- 1) Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklasse (Klassenstufe 1) als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
Friedensschule - Grundschule bis 3 zügig
Corona-Schröter-Grundschule bis 2 zügig
- 2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 1. Oktober 2017 außer Kraft.

Guben, den 07.05.2020



Fred Mahro
Bürgermeister



Ausschreibung: Bauleistungen Ausbau der Straße Alt Deulowitz

Bekanntmachung Öffentlicher Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Guben
Straße Gasstraße 4
Plz, Ort 03172, Guben
Telefon 03561 6871-1034
Fax 03561 6871-4000
E-Mail Vergabe@guben.de
Internet
Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen von Herrn Chris Hetzel
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer VOB/V/19/22/2020

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- ohne elektronische Signatur (Textform)
- postalischer Versand

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen
Planung und Ausführung von Bauleistungen
Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Grundhafter Ausbau der Betonfahrbahn Alt Deulowitz
- Der Ausbaubereich erstreckt sich von der Cottbuser Straße im Norden bis zum Ortseingang Deulowitz im Süden. Der Ausbaubereich hat eine Gesamtlänge von ca. 800 m. - Aufbruch der vorhandenen Betonfahrbahn

- Grundhafter Ausbau in Asphaltbauweise
- Neubau von Ausweichstellen - Bankettstreifen li u. re
- Neubau von Gehwegen, Baulänge ca. 200m - Entwässerung über Bankett

Geplante Bauzeit: September 2020 bis Dezember 2020

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage

Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose

nein

i) Ausführungsfristen

Bestimmungen über die Ausführungsfrist

07.09.2020 - 18.12.2020

j) Nebenangebote

zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DVTG/documents>

Nachforderung Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert

o) Ablauf der Angebotsfrist am 18.06.2020 um 10:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist am 28.08.2020

p) Adresse für elektronische Angebote

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DVTG>

Anschrift für schriftliche Angebote

Name Stadt Guben

Straße Gasstraße 4

Plz, Ort 03172, Guben

Telefon 03561 6871-1034

E-Mail vergabe@guben.de

Kontaktstelle zu Händen von Herrn Hetzel

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: DE

r) Zuschlagskriterien siehe Vergabeunterlagen

nachfolgende Zuschlagskriterien

Kriterium

Niedrigster Preis

s) Öffnungstermin am 18.06.2020 um 11:00 Uhr

Ort: Stadt Guben Gasstraße 4, 03172 Guben, Raum 236

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: durch die derzeitige Situation ist eine Teilnahme an der Angebotsöffnung nicht möglich.

t) geforderte Sicherheiten

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

w) Beurteilung der Eignung

folgende Eignungsnachweise sind beizulegen: - Nachweis Präqualifiziert für Bauleistung

- Leistungen für vergleichbare Objekte (mind. 2) in den letzten 3 Jahren

- Projektablaufplan (Power Projekt oder Excel) - Nachweis Jahresumsätze der letzten 3 Jahre

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name

Straße

Plz

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

Sonstiges

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung der am 06.05.2020 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben rückwirkend auf den 14.10.1994 (Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“) bzw. 16.02.2001 (1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“) beschlossenen Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Guben angeordnet.

Des Weiteren wird die Ersatzbekanntmachung des Lageplans zur Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg angeordnet. Eine Verkleinerung des Originals des Lageplans ist nachfolgend nach dem Satzungstext und den Hinweisen zur Sanierungssatzung in diesem Amtsblatt abgedruckt. Das Original des Lageplans kann in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 257, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung und während nachfolgend genannter Dienststunden zu jedermanns Einsicht eingesehen werden.

Die öffentlichen Sprechzeiten sind:

Montag	08:00 - 12:00 / 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 / 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 / 13:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 / 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Guben, den 14.05.2020



Fred Mahro
Bürgermeister



Satzung der Stadt Guben

Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ und 1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 38 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Stadtzentrum“.

Das Gebiet wird umgrenzt:

Ausgehend vom Einmündungspunkt Egelneißer/Alte Poststraße (Kugelbrücke) verläuft die Grenze des Sanierungsgebietes an der nördlichen Uferlinie der Egelneißer in östliche Richtung bis zur Einbindung in die Neißer. Sie wird weitergeführt in der westlichen Uferlinie nach Süden und nimmt dann einen Verlauf in Richtung Westen (Höhe Kleingärten) entlang der südlichen Flurstücksgrenzen Nr. 353, 351, 372/4 bis zur Egelneißer.

Das Sanierungsgebiet wird weiterhin durch die südliche Betriebsgrenze der ESSAG begrenzt, so dass dieses Gelände in seinem gesamten Umfang dem Sanierungsgebiet zugerechnet wird.

Von der Wilkestraße aus verläuft die Gebietsgrenze an der äußeren Straßenbegrenzungslinie in Richtung Gasstraße und von dort in östliche Richtung.

Die westliche Sanierungsgebietsgrenze bildet das Gelände der Feuerwehr sowie je eine Grundstückstiefe entlang der Berliner Straße in Richtung Norden bis Höhe Flurstück 175/2 (Berliner Straße 30a).

Dann verläuft die Grenze in östliche Richtung Mittelstraße und von dort entlang der äußeren Straßenbegrenzungslinie in Richtung Norden bis zur Cottbuser Straße.

Von hier verläuft die Grenze in östliche Richtung bis zur Uferstraße und dann entlang der äußeren Straßenbegrenzung in Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt Kugelbrücke.

Das vorstehend textlich beschriebene Gebiet ist in dem als Anlage beiliegenden Lageplan rot umrandet gekennzeichnet.

§ 2

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ nach § 1 wird bei Beibehaltung des Namens auf insgesamt 41,1 ha erweitert.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Ausgehend vom Einmündungspunkt Egelneißer/Alte Poststraße (Kugelbrücke) verläuft die Grenze des Sanierungsgebietes an der nördlichen Uferlinie der Egelneißer in östliche Richtung bis zur Einbindung in die Neißer. Sie wird weitergeführt in der westlichen Uferlinie nach Süden und nimmt dann einen Verlauf in Richtung Westen (Höhe Kleingärten) entlang der südlichen Flurstücksgrenzen Nr. 353, 351, 372/4 bis zur Egelneißer.

Das Sanierungsgebiet wird weiterhin durch die südliche Betriebsgrenze der EVG begrenzt.

Von der Wilkestraße aus verläuft die Gebietsgrenze entlang der südlichen Straßengrenze der Gasstraße in Richtung Westen bis zur Einmündung Feldstraße.

Die westliche Sanierungsgebietsgrenze verläuft entlang der Feldstraße bis zur Straupitzstraße und von dort in Richtung Osten in Richtung Berliner Straße. Die Gebietsgrenze beinhaltet beide Straßenräume.

Die weitere westliche Begrenzung des Gebiets verläuft parallel zwischen Mittelstraße und Berliner Straße und von entlang in Richtung Norden über den Verkehrsknotenpunkt Berliner-/Cottbuser- und Uferstraße bis zum Ausgangspunkt Kugelbrücke.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan rot umrandet gekennzeichneten Flächen. Dabei ist die Erweiterungsfläche rot schraffiert gekennzeichnet.

§ 3

Lageplan als Bestandteil der Sanierungssatzung

Der Lageplan nach § 1 und § 2 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante des Lageplans maßgeblich.

§ 4

Durchführung

Die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Gesamtgebiet nach § 1 und § 2 erfolgt unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Sanierungssatzung nach § 1 tritt mit Rückwirkung auf den 14.10.1994 in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung 2001 nach § 2 zur Änderung (Erweiterung) des Sanierungsgebietes nach § 1 tritt mit Rückwirkung auf den 16.02.2001 in Kraft.

Guben, den 14.05.2020



Fred Mahro
Bürgermeister



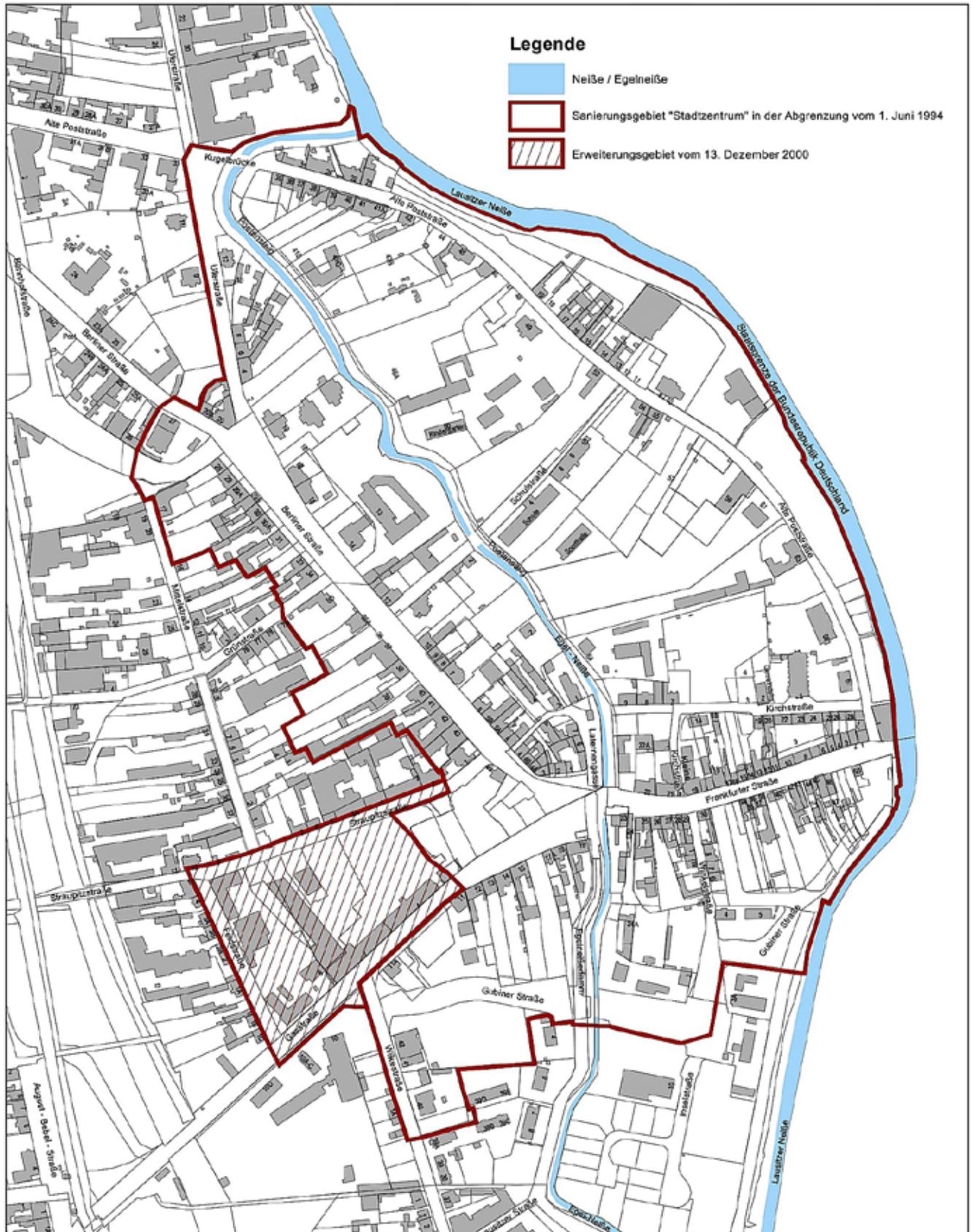
Hinweise zur vorstehenden bekanntgemachten Sanierungssatzung

Hinweise:

- I. Soweit die textliche Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebietes sich auf Flurstücke, Straßennamen oder Namen von Unternehmen bezieht, beziehen sich diese Bezeichnungen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum“ im Amtsblatt für das Neiße-Echo vom 14. Oktober 1994 bzw. für die Erweiterungsflächen im Amtsblatt vom 16. Februar 2001.
- II. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des dritten Abschnitts „besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB, die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle der Umliegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a BauGB).
- III. Für die am 01.06.1994 beschlossene Sanierungssatzung „Stadtzentrum“ ist mit Schreiben vom 20.09.1994 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen genehmigt worden. Für die Satzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes bedurfte es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, weil die Genehmigungspflicht mit Ablauf des 31.12.1997 ausgelaufen ist (§ 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.
- IV. Gem. § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- V. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.
- VI. Die seit der erstmaligen Bekanntmachung der Sanierungssatzung 1994 und der Änderungssatzung (Erweiterung) 2001 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gem. § 163 BauGB bleiben unberührt.

Anlage zur Satzung siehe Seite 8

Anlage zur Satzung



0 75 150 300 Meter
Maßstab im Original (DIN A3) 1:3.500



Lageplan der Stadt Guben

Anlage zur Sanierungssatzung "Stadtzentrum" der Stadt Guben vom 1. Juni 1994
in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2000
und der rückwirkenden Fehlerheilung vom 6. Mai 2020

Kartendarstellung mit Stand vom Februar 2020 auf Basiskartendaten der Stadt Guben mit Stand vom Dezember 2011

Bürgerinformation - Planungsrechtliche Einordnung des Grundstücks

Bevor Sie ein Grundstück erwerben, sollten Sie sich zunächst informieren, ob das betreffende Grundstück überhaupt in der von Ihnen geplanten Art und Weise nutzbar ist. Verlassen Sie sich dabei nicht nur auf die Angaben im Verkaufsinserat. Auskunft geben der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan. Die Pläne können in der Stadtverwaltung eingesehen werden. Informationen dazu erhalten Sie von den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung. Aus dem Flächennutzungsplan kann beispielsweise abgelesen werden, wo im Stadtgebiet Wohnbauflächen, Gewerbe- und Industriebauflächen, Grünflächen oder Verkehrsflächen geplant sind. In der dazugehörigen Begründung werden die Ziele der Planung und die Darstellungen des Flächennutzungsplans erklärt. In Bebauungsplänen ist durch Zeichnung und Textteil festgesetzt, ob und in welcher Weise die Grundstücke bebaubar sind. Sie finden beispielsweise Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur zulässigen Anzahl der Geschosse und zur zulässigen Dachform.

In der dazugehörigen Begründung werden die Ziele der Planung sowie die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dargelegt.

Hinweis: Nicht für jedes Gebiet gibt es einen Bebauungsplan. Liegt Ihr Grundstück in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, muss sich Ihr Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Liegt Ihr Grundstück im Außenbereich, kommt eine Bebauung regelmäßig nicht in Betracht.

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden in der Alten Färberei, Gasstraße 4, statt.

08.06.2020	16:00 Uhr	Hauptausschuss
15.06.2020	16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
17.06.2020	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Beschluss Nr. 07/20 **GV-Sitzung 12.05.2020**
Unterzeichnung einer Absichtserklärung zur Unterstützung eines Förderantrages der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg (SNB) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Unterstützung zur Einreichung einer Projektskizze zur Förderantragsstellung der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg (SNB) beim Bundesamt für den Naturschutz (BfN) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Internationalen Naturausstellung (I.N.A.). Der Bürgermeister wird aufgefordert die Unterstützung der Antragsstellung mit Unterzeichnung einer Absichtserklärung (Letter of Intent) zu bestätigen.

Beschluss Nr. 08/20 **GV-Sitzung 12.05.2020**
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten“

Beschluss Nr. 09/20 **GV-Sitzung 20.05.2020**
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage Sembten“

Beschluss Nr. 10/20 **GV-Sitzung 20.05.2020**
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern

Beschluss Nr. 11/20 **GV-Sitzung 20.05.2020**
Aufhebungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, den Beschluss über die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Schenkendöbern aufzuheben.

Beschluss Nr. 12/20 **GV-Sitzung 20.05.2020**
Beschluss über die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern, einschließlich ihrer Anlagen, für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss Nr. 13/20 **GV-Sitzung 20.05.2020**
Beschluss über die Höhe der Bezuschussung der Gemeinde Schenkendöbern für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die weitere Bezuschussung des Essengeldes für die Mit-

tagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen für die Kinder bis zum Schuleintritt.

Ab dem 01.07.2020 beträgt der Zuschuss 1,05 € / Portion.

Beschluss Nr. 14/20 **GV-Sitzung 20.05.2020**
4. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der vorliegenden Fassung

Beschluss Nr. 15/20 **GV-Sitzung 20.05.2020**
Beschluss über die Vorbereitung zur Veräußerung der Campingplätze am Deulowitzer- und Pinnower See

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beabsichtigt den Campingplatz am Deulowitzer See und am Pinnower See zu verkaufen. Die Campingplätze werden nicht zwingend für gemeindliche Zwecke benötigt.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zum Verkauf der Campingplätze einzuleiten.

gez.
 Ralph Homeister
 Bürgermeister

gez.
 Hanni Dillan
 Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Schenkendöbern vom 12.05.2020**

im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern angeordnet. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung (Kämmerei) zu den Sprechzeiten unbefristet aus.

Schenkendöbern, den 18.05.2020



Ralph Homeister
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 7.284.500 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 7.548.300 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 10.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 7.853.400 EUR |
| Auszahlungen auf | 9.103.100 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.381.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.613.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.472.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.404.200 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	85.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des Fehlbetrages lt. Haushaltsplan um 100.000 EUR und

- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

Schenkendöbern, den 13.05.2020

Festgestellt:

Aufgestellt:



Homeister
Bürgermeister



Lehmann
Kämmerin

4. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern

zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Auf der Grundlage von

- §3, § 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aachtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist
- §§ 17 Abs.1 und 3 Satz 2 und 18 Abs.2 des Zweites Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr.16 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8])

hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 12.05.2020 folgende 4. Änderung zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 24.04.2018 beschlossen:

Anlage 4 der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Verpflegungssatz (Essengeld)

Kinder von 0 Jahren bis

zum Beginn der Schulpflicht

1,31 Euro / Portion

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.

Schenkendöbern, den 13.05.2020



Ralph Homeister
Bürgermeister

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten“

Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat auf ihrer Sitzung am 12.05.2020 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogas- und Fischzuchtanlage Sembten“ als Satzung beschlossen und die Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt. Planungsziel ist die Aufhebung des gültigen, aber nicht fristgerecht durch den Vorhabenträger umgesetzten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Aufhebung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch den Entfall der Planung keine nachteiligen Umweltauswirkung zu befürchten sind. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren abgesehen. Die Begründung, die Planzeichnung des Bebauungsplanes und die Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen sind ab sofort im Verwaltungsgebäude (Bauamt) der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern während der Dienststunden einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 und § 6a Abs. 2 BauGB unter www.uvp-verbund.de/bb und www.schenkendöbern.de eingestellt und zugänglich gemacht.

Der Bebauungsplan wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Schenkendöbern, 26.05.2020



Ralph Homeister
Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Biogasanlage Sembten“ und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat auf ihrer Sitzung am 12.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 24 „Biogasanlage Sembten“ und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die jeweiligen Begründungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Planungsziel war die planungsrechtliche Sicherung der Bestandsanlage und die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine angemessene Erweiterung der Biogasanlage. Außerdem soll eine randliche Eingrünung geschaffen und die Zufahrt über die L46 gesichert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 erfolgte im regulären Verfahren. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Der Bebauungsplan und der zu ändernde Teil des Flächennutzungsplanes sowie die Begründungen, die Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan sind ab sofort im Verwaltungsgebäude (Bauamt) der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern während der Dienststunden einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 und § 6a Abs. 2 BauGB unter www.uvp-verbund.de/bb und www.schenkendöbern.de eingestellt und zugänglich gemacht.

Der Bebauungsplan wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

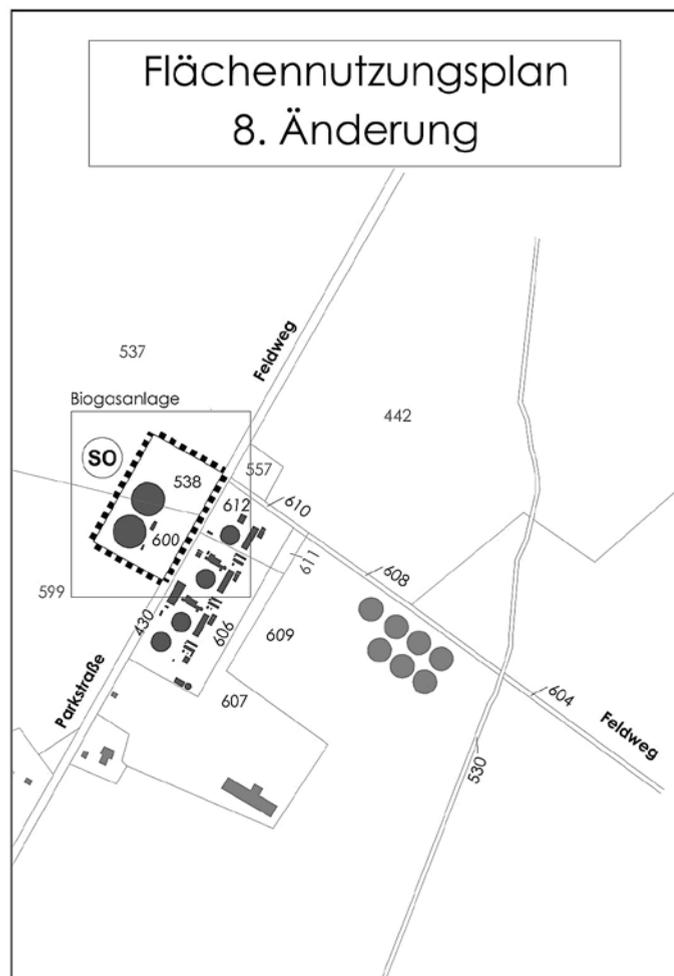
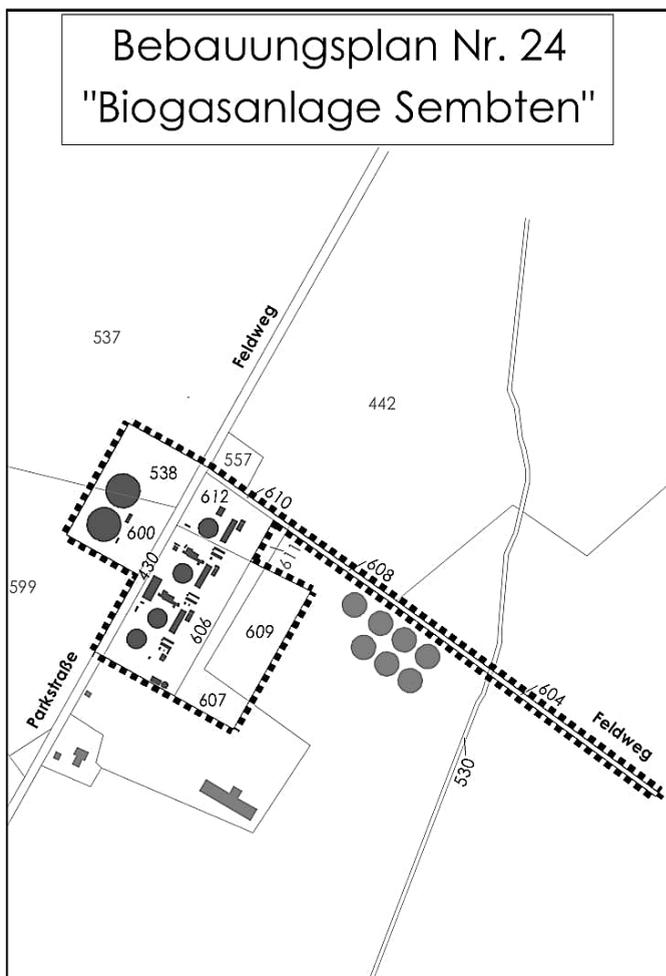
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Schenkendöbern, 26.05.2020



Ralph Homeister
Bürgermeister



Sitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzung findet in der Interkulturellen Stätte Sembten (IKS) Lindenstraße 4 in 03172 Schenkendöbern statt. (Unter Vorbehalt!)

23.06.2020 18:30 Uhr Gemeindevertretersitzung

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Gubener Freibad startet in die neue Saison

Bald ist es wieder so weit: am Montag, 1. Juni 2020 startet das Gubener Freibad in die diesjährige Freibadsaison. Badelustige und Sonnenhungrige kommen hier wieder voll auf ihre Kosten. Im vergangenen Jahr zählten wir knapp 13.500 Besucher. Das Freibad öffnet täglich ab einer Lufttemperatur von 22°C von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Wer sich unsicher ist, kann unter der Telefonnummer 03561 2067 erfahren, ob das Freibad geöffnet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Besuch nur unter bestimmten Hygiene- und Abstandsregeln möglich ist, beispielsweise ist es erforderlich Ihre Kontaktdaten zu dokumentieren.

Um einen zügigen Eintritt zu gewährleisten, können Sie das Formular vorab unter www.guben.de/freizeitbad ausfüllen und an der Kasse abgegeben. Sie können das Formular auch vor Ort ausfüllen. Das Freizeitbad mit Schwimmhalle und Sauna bleibt weiterhin bis zum Ende der Sommerferien geschlossen. Dafür bitten wir um Verständnis!